

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.09.2021

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2021.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
<u>am:</u>	Montag, den 20.09.2021		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	21:05 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<u>Schriftführer:</u>	Alexandra Machl		

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Fischer, Melanie
Häuser, Johannes
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Mokry, Julia
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rübenthal, Burghard
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila

- anwesend ab 19:35 Uhr -

- anwesend ab 19:04 Uhr -

Abwesend:

Frommhold-Buhl, Beate

- urlaubsbedingt entschuldigt -

Majstorovic, Matea

- entschuldigt -

Manhart, Norbert

- entschuldigt -

Rößler, Silke

- entschuldigt -

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---------|--|--------------|
| 1) | Bürgerhaushalt 2021 | GL/029/2021 |
| 2) | Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße"; Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und weiteres Verfahren | Bau/047/2021 |
| 2.1) | Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB | |
| 2.1.1) | Stellungnahme Flughafen München GmbH | Bau/048/2021 |
| 2.1.2) | Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH | Bau/049/2021 |
| 2.1.3) | Stellungnahme Landratsamt Freising Gesundheitsamt | Bau/050/2021 |
| 2.1.4) | Stellungnahme Landratsamt Freising Kreisarchäologie | Bau/051/2021 |
| 2.1.5) | Stellungnahme Landratsamt Freising Altlasten | Bau/052/2021 |
| 2.1.6) | Stellungnahme Landratsamt Freising Immissionsschutz | Bau/053/2021 |
| 2.1.7) | Stellungnahme Landratsamt Freising Naturschutz | Bau/054/2021 |
| 2.1.8) | Stellungnahme Deutsche Telekom | Bau/055/2021 |
| 2.1.9) | Stellungnahme Agenda 21 | Bau/056/2021 |
| 2.1.10) | Stellungnahme Abwasserzweckverband | Bau/057/2021 |
| 2.1.11) | Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege | Bau/058/2021 |
| 2.1.12) | Stellungnahme Heinz Entsorgung GmbH | Bau/059/2021 |
| 2.2) | Beschluss zur Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | Bau/060/2021 |
| 3) | Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehöriger 27. Flächennutzungsplanänderung; Vorstellung der Planung und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB | Bau/082/2021 |
| 4) | Antrag der SPD-Fraktion: Anschaffung eines Schließfachschanks mit E-Ladefunktion vom 09.06.2021 | GL/022/2021 |
| 5) | Bekanntgaben | |
| 5.1) | Nachtragshaushalt | |
| 6) | Anfragen | |
| 6.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 6.1.1) | Luftfilter für Schulen und Kindergärten | |
| 6.1.2) | Buslinie 694 | |
| 6.1.3) | Friedhofsbereich "Sternenkinder" | |

- 6.2) Anfragen aus dem Publikum
- 6.2.1) Grundschule III
- 6.2.2) Flächennutzungsplan
- 6.2.3) Plakatierungsordnung
- 6.2.4) Müllablage Volksfestplatz
- 6.2.5) Mülleimer in gedeckelter Form

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerhaushalt 2021

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 einen Bürgerhaushalt einzuführen. Das Projekt Bürgerhaushalt wurde vorerst für 3 Jahre vorgesehen, über eine Weiterführung soll 2021 entschieden werden. Als Verfügungsmittel wurde ein Betrag in Höhe von 30.000,- € im Haushalt 2021 bereitgestellt.

1) Bericht aus den Jahren 2019 bis 2021:

Aus den Jahren 2019 und 2020 sollten insgesamt acht Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt zur Umsetzung kommen:

2019:

- „Lebendiges Neufahrn“
- „Anschlussfreie Toiletten auf Spielplätzen“
- „Bahnunterführung freundlicher; Ausleuchtung der Ecken mit Spots“
- „Bouleplatz“
- „Inklusiver Spielplatz“

2020:

- „Sonnenschutz für Kinderspielplatz“
- „Spielplatz am / rund um den Marktplatz“ und
- „Barfußpfad“

Die Entscheidung zur Weiterführung des Bürgerhaushalts steht in nächster Zeit an.

2) Bereitstellung unverbraucher Mittel aus dem Bürgerhaushalt 2019 im Bürgerhaushalt 2021:

Die Maßnahmen aus dem Bürgerhaushalt wurden überwiegend umgesetzt.

- Für das „Lebendige Neufahrn“ wurden im Oktober / November 2019 Bänke aufgestellt. Am Kurt-Kittel-Ring sowie am Auweg und Lohweg wurden eine Doppelliege bzw. Liegebänke errichtet, Beerensträucher gepflanzt. Ein Igelhaus, ein Insektenhotel sowie Fledermaus- und Vogelkästen wurden aufgestellt / aufgehängt.
- Der Bouleplatz wurde im Mai 2020 am Galgenbachweiher bei der Halfpipe vom Bauhof errichtet.
- Am Spielplatz „An der Lohe“ wurden Vollinklusionsgeräte und zwar eine Wippe und ein Karussell errichtet.

- Für den Sonnenschutz an Spielplätzen wurden im November 2020 im Spielplatz am Lohweg 6 Bäume gepflanzt. Aufgrund der Platzverhältnisse konnten nur max. 6 Bäume gepflanzt werden. Die rechtlichen 4 Bäume wurden an sinnvollen Plätzen an den Kinderspielplatz an der Poccistraße (3 Bäume) und am Kinderspielplatz Kettelerstraße (1 Baum) gepflanzt.
- Der Barfußpfad wurde im Mai 2021 im Neufahrner Süden, südlich der Wilhelm-Busch-Straße errichtet.
- Der Spielplatz am Marktplatz steht kurz vor der Umsetzung. Nach Lieferung der Fallschutzmatten kann mit der Errichtung durch den Bauhof begonnen werden.

Die Maßnahme „Anschlussfreie Toiletten auf Spielplätzen“ stellte sich während der Umsetzungsphase als nicht realisierbar heraus. Grund ist, dass Komposttoiletten und damit die Holzoberflächen hygienisch nicht rein zu halten sind. Zudem ist eine adäquate natürliche Verrottung bei größeren Mengen an Fäkalien nicht gegeben.

Die Vorschlagende wurde hierrüber informiert und erklärte sich damit einverstanden, den Vorschlag nicht umzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die nichtverbrauchten Mittel in Höhe von 6.000,- € aus dem Bürgerhaushalt 2019 dem Bürgerhaushalt 2021 zuzuschlagen.

Die Maßnahme „Bahnunterführung freundlicher“ stellte sich in der Umsetzung ebenfalls schwierig dar. Zusammen mit der Vorschlagenden wurde vor Ort festgestellt, dass die Ausleuchtung der Ecken der Bahnunterführung ausreichend ist. Die nicht verbrauchten Mittel aus dem Bürgerhaushalt 2019 sollen ebenfalls dem Bürgerhaushalt 2021 zugeschlagen werden.

3) Entscheidung über die TOP 10 Vorschläge aus dem Jahr 2021:

Das Konzept des Bürgerhaushalts 2021 basiert, wie in den vergangenen Jahren, auf insgesamt 5 Phasen:

Phase 1: „Vorschläge abgeben“

In der Zeit vom 01.02.2021 und 12.03.2021 konnten die Vorschläge abgegeben werden. Es wurden insgesamt 71 Vorschläge abgegeben.

Phase 2: „Prüfung der Vorschläge“

Vom 15.03.2021 bis 14.05.2021 wurden die Vorschläge von den Fachabteilungen der Verwaltung auf deren Umsetzbarkeit und hinsichtlich der Kosten geprüft. Von den abgegebenen Vorschlägen erfüllten nach der Prüfung der Verwaltung 39 Vorschläge die formalen Kriterien. Sieben thematisch gleiche Vorschläge zu einem Calisthenics Park wurden zu einem Vorschlag zusammengefasst. Gleiches gilt für vier thematisch verwandte Vorschläge zum Bereitstellen von Aschenbechern im Gemeindegebiet. Somit standen insgesamt 30 Vorschläge zur Bewertung und Abstimmung.

Phase 3: „diskutieren und bewerten“

Die zulässigen Vorschläge wurden veröffentlicht. Vom 28.06.2021 bis 11.07.2021 konnten diese Vorschläge von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert und bewertet werden. Insgesamt wurden 819 Kommentare und 162 Bewertungen (ja/nein) zu den Vorschlägen abgegeben.

Phase 4: „Stimmen abgeben“

Vom 12.07.2021 bis 01.08.2021 wurde über die einzelnen Vorschläge abgestimmt. In diesem Jahr wurden 749 Stimmen abgegeben (Korrektur zur Pressemitteilung). Das Ergebnis der Abstimmung liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 11).

Phase 5: „Entscheidung“

Bekanntgabe der TOP 10 Vorschläge und Entscheidung im Gemeinderat.

Folgende TOP 10 Vorschläge liegen zur Entscheidung vor:

- 1) Umzäunte Hundewiese (103 Stimmen / 13,8%)
 - Vorschlag: Anlage 1 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 15.000,- €
 - Als Ort für die Hundewiese wird von der Liegenschaftsabteilung die Fläche hinter dem Volksfestplatz (Fl.Nr. 359/0, Gmkg. Neufahrn) vorgeschlagen (siehe Anlage 1a). Der Grund gehört der Pfarrpfündestiftung, jedoch besteht zwischen der Stiftung und der Gemeinde Neufahrn ein gültiger Pachtvertrag für das gesamte Flurstück, der noch bis 2024 läuft. Die Nutzung des Grundstücks ist daher vorerst bis 2024 möglich.
 - Es wird von einer Mindestgröße von 70 m x 70 m ausgegangen
 - Folgekosten: wird aktuell noch geprüft (Reinigung des Grundstücks, Müllentsorgung, ggf. Rückbau der Anlage)
- 2) Open Air Kino für die Gemeinde Neufahrn (96 Stimmen / 13%)
 - Vorschlag: Anlage 2 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 15.000,- €. Bei guter Auslastung Reduktion der Gesamtkosten durch Erlös aus Eintrittsgeldern.
 - Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerten des Reutlinger Spitalhof jährlich durchgeführten Open-Air-Kinos. Es erfolgt auch noch Kontaktaufnahme mit den Betreibern des Cineplex um eine mögliche Kooperation zu erörtern.
 - Durchführung am OMG, analog anderer Kulturveranstaltungen. Vorort Organisation durch das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen in Kooperation mit freiwilligen Helfern aus dem Kulturbeirat. Veranstaltungsdauer von ca. 1- 2 Wochen.
 - Folgekosten: keine
- 3) Rutschbahn Spielplatz (81 Stimmen / 10,8%)
 - Vorschlag: Anlage 3 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 8.000,- €
 - Um den Fallschutz zu gewährleisten muss vorab das Fußballtor in südlicher Richtung versetzt werden, somit verkleinert sich automatisch der Bolzplatzbereich um ca. 5 m. Der platzsparende Einbau einer Hangrutsche wurde bereits vom Eigentümer des Spiel- und Bolzplatzes abgelehnt.
 - Folgekosten: keine
- 4) Outdoor Calisthenics Park (57 Stimmen / 7,6%)
 - Vorschlag: Anlage 4 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 15.000,- €
 - Standortvorschläge der Verwaltung: am Skatepark
 - Folgekosten: keine, außer Reparatur durch Vandalismus
- 5) Markierte Wanderwege Massenhausen – Fürholzen – Hetzenhausen (45 Stimmen / 6,0%)
 - Vorschlag: Anlage 5 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 4.000,- €
 - Folgekosten: keine außer durch Vandalismus
- 6) Trimm-Dich-Pfad im und um den Freizeitpark herum (41 Stimmen / 5,4%)
 - Vorschlag: Anlage 6 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 15.000,- €
 - Es können aus Kostengründen nur ca. 5 Stationen aufgebaut werden
 - Standortvorschläge der Verwaltung: Der Trimm-Dich-Pfad kann nur um den Freizeitpark herum aufgebaut werden, da die Gemeinde im Freizeitpark keine Eigentumsrechte hat.

- Folgekosten: keine außer durch Vandalismus
- 7) Fahrrad Reparaturstation (37 Stimmen / 5,0%)
- Vorschlag: Anlage 7 zur Beschlussvorlage
 - Die Verwaltung schlägt vor ein hochwertiges und stabiles Modell der Fa. RASTI zu wählen. Mit der Fahrrad-Reparaturstation der Fa. RASTI können zwei Räder gleichzeitig gewartet werden. Die Werkzeuge sind an einziehbares Stahlseil aus geflochtenem Edelstahl angebracht. Durch die robuste und höherwertige Bauweise dieses Modells ist jenes vor Beschädigungen und Vandalismus geschützt. Die Reparaturstation kommt mit Luftpumpe und Radhalterung. Die Reparaturstation wird lediglich aufgeschraubt. Ein Fundament ist bei diesem Modell nicht notwendig. Die Service- und Reparaturstation ist ein nützlicher Helfer auf Radtouren und im Alltag (kleinere Reparaturen, Luft nachpumpen, Reifen wechseln).
 - Der ADFC Neufahrn begrüßt diese Maßnahme als weitere Serviceleistung und zur Steigerung der Fahrradfreundlichkeit, weshalb die Ortsgruppe diese Maßnahme mit 500,00 Euro bezuschussen würde.
 - Die Kostenschätzung der Verwaltung wurde deshalb überarbeitet: Beim vorgeschlagenen Modell „MANDAU“ der Fa. RASIT betragen die Gesamtkosten 2.800,- € (inkl MwSt.), nach Abzug des Zuschusses liegen die Kosten dementsprechend bei 2.300,- €.
 - Als geeigneter Standort wäre der Marktplatz in der Nähe des Trinkwasserbrunnens auszumachen.
 - hohe Sichtbarkeit
 - viel frequentierter und belebter Platz
 - Schutz vor Vandalismus
 - Folgekosten: Grundsätzlich keine Folgekosten. Bei Vandalismus bzw. Verlust des Werkzeugs beträgt der Preis für die Nachbestellung zwischen 30,- € und 35,- € je Einheit inkl. Stahlseil und Gegengewicht.
- 8) Wandern zwischen den Ortsteilen (36 Stimmen / 4,8%)
- Vorschlag: Anlage 8 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 4.000,- €
 - Folgekosten: keine außer Vandalismus
- 9) Dog 2.0 – Installation von Hundestationen (28 Stimmen / 3,7%)
- Vorschlag: Anlage 9 zur Beschlussvorlage
 - Im Gemeindegebiet sind insgesamt 12 Hundekotbeutelspender aufgestellt und 273 Mülleimer. Die Aufstellung weiterer Spender ist möglich.
 - Die Verwaltung hat die Kosten nochmals geprüft. Eine Hundetoilette mit integriertem Mülleimer kostet rd. 630,- €. Hinzu kommen Bauhofleistungen für das Aufstellen in Höhe von rd. 90,- € pro Hundestation. → **Gesamtkosten pro Hundestation: 720,- €.**
 - Die Kosten für die Homepage zur Einrichtung einer interaktiven Karte können nach Auskunft unseres neuen Providers vernachlässigt werden. Die gewünschte Darstellung kann durch die im Vertrag vorgesehenen Module verwaltungsseitig abgewickelt werden
 - Folgekosten: rd. 560,- € Bauhofleistungen (Auffüllen der Tüten, ggf. Vandalismus und leeren der Mülleimer) im Jahr pro Station.
Kosten für Hundekotbeutel ca. 25,- € pro Station pro Jahr.
- 10) Tischtennisplatten am Mühlsee (27 Stimmen / 3,6%)
- Vorschlag: Anlage 10 zur Beschlussvorlage
 - Kostenschätzung der Verwaltung: 3.500,- €
 - Folgekosten: keine außer Vandalismus

Für die Festlegung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, soll analog das Beschluss-Procedere aus den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt werden.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier ergänzt folgende Informationen:

Beim Projekt „anschlussfreie Toiletten auf Spielplätzen“ sind bei der näheren Umsetzung haftungsrechtliche Fragen deutlich geworden. Daher ist es rechtlich schwieriger in der Umsetzung. Es ist nicht mehr so leicht sogenannte DIXI Toiletten einfach aufzustellen.

Für das Projekt „markierte Wanderwege“ kamen auch Fragen nach der Haftung auf. Wenn die Ausschilderung die Qualität des Weges nicht zu einem Premiumweg macht und dadurch nicht eine deutlich höhere Frequentierung zu erwarten ist, dann besteht weder für die Gemeinde noch für die Eigentümer eine Haftungsverantwortung.

Bgm. Heilmeier erklärt kurz das Procedere zu den Beschlüssen von TOP 1 Bürgerhaushalt. Die Verwaltung klärt die Voraussetzungen wie Zulässigkeit und vorhandenes Budget. Die Freigabe oder Ablehnung zu den einzelnen Projekten erfolgt durch den Gemeinderat. Danach Vorlage der verbleibenden Projekte entsprechend der Votingergebnisse zur Zustimmung, bis zur Ausschöpfung des Haushaltes.

GR Rübenenthal stellt einen Änderungsantrag der CSU Fraktion:

- 2.000 € aus dem Vorschlag „Bahnunterführung freundlicher“ dem Haushalt zuzuschlagen
- 6.000 € aus dem Vorschlag „Anschlussfreie Toiletten auf Spielplätzen“ bis zur Klärung mit der Antragstellerin offen zu lassen
- wenn im Ergebnis keine Umsetzung möglich ist, dann noch dem Haushalt zuzugeben

BAL Schöfer antwortet, dass ursprünglich eine Komposttoilette geplant war, die aus hygienischen Gründen verworfen werden musste. Der zweite Vorschlag einer Chemietoilette wurde anschließend geprüft. Der Verwaltung wurde dann ein Fall der LHSt. München bekannt, die aus rechtlichen Gründen wieder abgebaut wurde, da die Haftung für diese unbeaufsichtigte Toilette ein untragbares Risiko für die Stadt dargestellt hat. Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, diesen Beschluss umzusetzen.

GR Rübenenthal möchte, dass die Antragstellerin informiert wird, warum dieser Beschluss nicht umsetzbar ist.

Bgm. Heilmeier gibt auf Anfrage nochmal an, dass eine erste Prüfung ergab, dass es möglich sei und dann erst nach der Beschlussfassung Probleme aufgetreten sind.

Bgm. Heilmeier informiert, dass sich die Kosten für den Beschluss 2.1. „Umzäunte Hundewiese“ auf knapp 11.000 € verringert haben.

GR Dr. Aichinger gibt an, dass die Hundewiese neben einigen Vorteilen, möglicherweise auch mit Nachteilen (z. B. hygienische Probleme) behaftet ist. Die Einhaltung eines Hygienekonzeptes wäre schwierig bzw. die nötige Sauberkeit würde auch noch Folgekosten für den Bauhof verursachen. Im Moment sieht er keine Möglichkeit der Umsetzung.

GR Aichinger beantragt den Punkt 3 (Rutschbahn Spielplatz Hetzenhausen) in den allgemeinen Haushalt, anstelle des Bürgerhaushalts mitaufzunehmen, da eine Rutsche zur Standardausrüstung eines Spielplatzes gehört.

Bgm. Heilmeier gibt an, dass dieser Punkt dann hier formal abgelehnt werden müsste, um anschließend eine möglichst schnelle Umsetzung in den laufenden Haushaltsmöglichkeiten oder in den Haushaltsplanungen 2022 anzustreben.

GR Bandle möchte gerne eine andere Rutsche als die beim TSV. Weiter möchte er die Haftungsfrage geklärt haben. Weiter gibt er an, dass die momentan angegebenen Kosten nicht ganz plausibel sind, zusätzliche Kosten für die Aufstellung, wie das Einbetonieren der Pfosten etc. müssten noch berücksichtigt werden.

Bgm. Heilmeier sagt eine Überprüfung zu

Beschluss:

1) Bereitstellung der unverbrauchten Mittel aus dem Bürgerhaushalt 2019 im Bürgerhaushalt 2021

Der Gemeinderat stimmt zu, die nicht verbrauchten Mittel aus dem Bürgerhaushalt 2019 in Höhe von 6.000,- € aus dem Vorschlag „Anschlussfreie Toiletten auf Spielplätzen“ und in Höhe von 2.000,- € aus dem Vorschlag „Bahnunterführung freundlicher; Ausleuchtung der Ecken mit Spots“, somit insgesamt 8.000,- € dem Bürgerhaushalt 2021 zuzuschlagen, so dass im Bürgerhaushalt 2021 insgesamt ein Budget in Höhe von 38.000,- € zur Verfügung steht.

Abstimmung: Ja 20 Nein 6

2) Entscheidung über die TOP 10 Vorschläge aus dem Jahr 2021

1. Entscheidung über das Abstimmungsverfahren:

Beschluss 1:

- a) Der Gemeinderat entscheidet beschlussmäßig über jeden einzelnen Vorschlag, ob dieser überhaupt angenommen wird.
- b) Der Gemeinderat entscheidet dann einzeln über die verbliebenen Vorschläge und zwar in der vorgelegten Reihenfolge (1 – 10). Damit wird dem Abstimmungsergebnis aus der Bürgerschaft entsprechend Rechnung getragen.
- c) Die Abstimmung unter 3. wird solange durchgeführt, bis das vom Gemeinderat vorgegebene Budget von 30.000,- € (bzw. 38.000,- €) erschöpft ist. Vorschläge, deren voraussichtliche Kosten höher sind als die Differenz zwischen der Summe der bereits vorher beschlossenen Vorschläge und dem gedeckelten Budget von 30.000,- € (bzw. 38.000,- €) kommen nicht mehr zur Abstimmung.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

2. Entscheidung, welcher Vorschlag überhaupt zur endgültigen Abstimmung kommt:

Beschluss 2.1:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Umzäunte Hundewiese“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 2 Nein 24 (abgelehnt)

Beschluss 2.2:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Open Air Kino für die Gemeinde Neufahrn“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

Beschluss 2.3:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Rutschbahn Spielplatz Hetzenhausen“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 26 (abgelehnt)

Beschluss 2.4:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Outdorr Calisthenics Park“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 4

Beschluss 2.5:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Markierte Wanderwege Massenhausen-Fürholzen-Hetzenhausen“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 25 Nein 1

Beschluss 2.6:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Trimm-Dich-Pfad im und um den Freizeitpark herum“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 6

Beschluss 2.7:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Fahrradreparaturstation“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 11

Beschluss 2.8:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Wandern zwischen den Ortsteilen“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 3

Beschluss 2.9:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Dog 2.0 – Installation von Hundestationen“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 26 (abgelehnt)

Beschluss 2.10:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag „Tischtennisplatten am Mühlsee“ vorbehaltlich der Entscheidung über das zu berücksichtigende Budget zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

3. **Entscheidung über die Reihung der in die engere Auswahl gekommenen Vorschläge bis zur Ausschöpfung des Budgets:**

Beschluss 3.1:

Beschlussvorschlag 2.2 Open Air Kino mit 15.000 €

Abstimmung: 27 Ja 0 Nein

Beschluss 3.2:

Beschlussvorschlag 2.4 Outdoor Calisthenics Park mit 15.000 €

Es sollen vorab die Haftungsfragen geklärt werden und ob das Budget ausreichend ist.

Abstimmung: 22 Ja 5 Nein

Beschluss 3.3:

Beschlussvorschlag 2.5 Markierte Wanderwege mit 4.000 €

Abstimmung: 26 Ja 1 Nein

Beschluss 3.4:

Beschlussvorschlag 2.7 Fahrradreparaturstation mit 2.300 €

Es soll geprüft werden, ob als Standort der Bahnhof gewählt werden kann.

Abstimmung: 21 Ja 6 Nein

Ersatz – Beschlussvorschlag falls eines der vorherigen Projekte nicht umsetzbar ist

Der Gemeinderat beschließt den Vorschlag 2.6 „Trimm-Dich-Pfad im und um den Freizeitpark herum“ als Maßnahme zu übernehmen, sofern das entsprechende Budget vorhanden ist.

Abstimmung: Ja 23 Nein 4

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße"; Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und weiteres Verfahren

Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt, den bestehenden Friedhof östlich der Trentiner Straße zu erweitern. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße“ gefasst.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) zur Vergabe der Planungsleistungen Bebauungsplan und Objektplanung für die Freianlagen zur

Erweiterung des Friedhofes erhielt das Büro lab Landschaftsarchitektur Brenner aus Landshut gemäß Beschluss des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 12.03.2018 den Zuschlag.

Darauf wurde auf der Grundlage der am 26.11.2018 und am 28.01.2019 durch den Gemeinderat gefassten Beschlüsse zur Objektplanung der Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeitet. Im Bebauungsplan ist auch ein Teilbereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Trentiner- und Robert-Koch-Straße inklusive der Anbindung an den bestehenden Friedhof enthalten. Entsprechend der Würdigungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnen zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ wurde an der Trentiner Straße die Breite des Grünstreifens von 3 m auf 2 m reduziert und dafür der Geh- und Radweg von 2 m auf eine Breite von 3 m verbreitert.

Die zeichnerische Darstellung aus dem Bebauungsplan ist nachfolgend eingefügt:



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen auf der Grundlage des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße“ (Stand 21.10.2020) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bauverwaltung hat das Verfahren auftragsgemäß in der Zeit von Freitag, den 19.02.2021 bis Mittwoch, den 24.03.2021 durchgeführt.

TOP 2.1 Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**TOP 2.1.1 Stellungnahme Flughafen München GmbH****Sachverhalt:**

Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 11.03.2021

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn (südlich Konrad-Lorenz-Weg, an der Trentiner Straße) liegt in der Lärmschutzzone C, Teilzone Ci der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 02.02.1987, aber außerhalb der Lärmschutzzonen des Landesentwicklungsprogramms gemäß Entwurf September 2001. In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt. Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung eines Friedhofes ist in der vorhandenen Fluglärmzone Ci zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

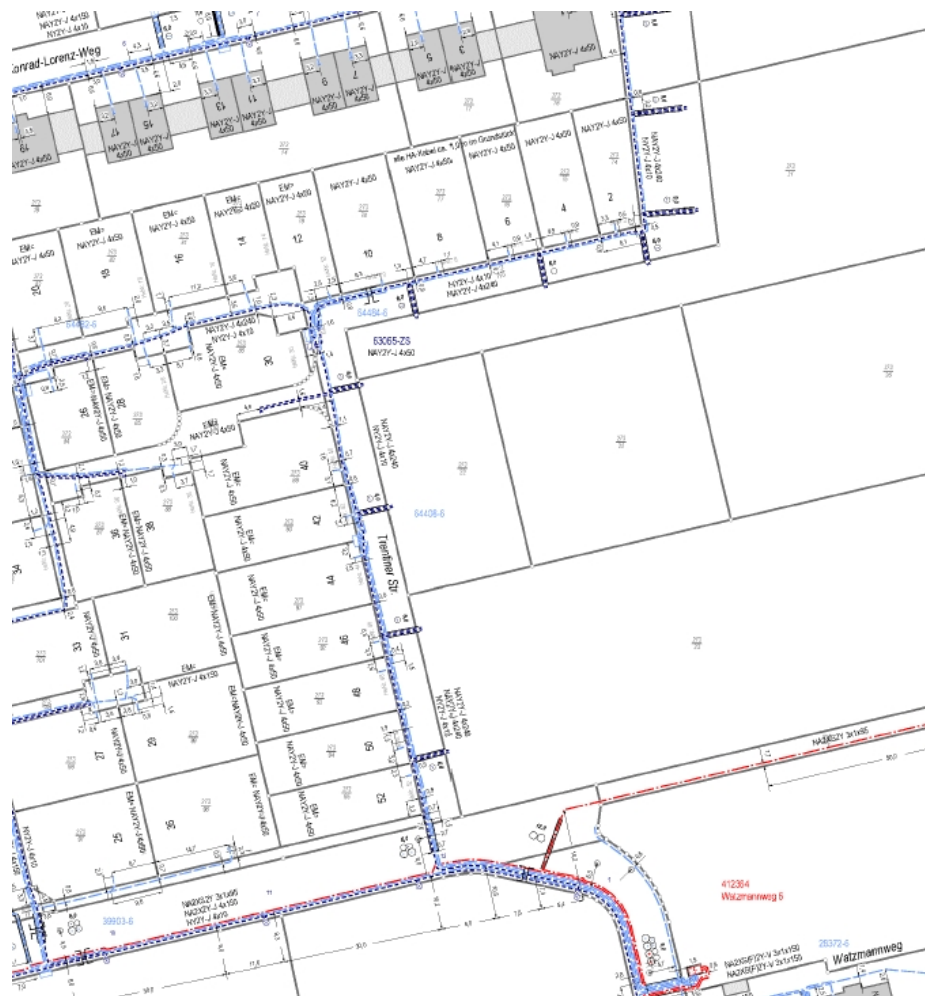
TOP 2.1.2 Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 22.03.2021

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.



Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich im Straßenraum und behindern die Erstellung des Friedhofes nicht. Die zulässigen Pflanzabstände werden nicht unterschritten.

Die Bayernwerk AG wird als Spartenträger in der Ausführungsplanung mit einbezogen und berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 2.1.3 Stellungnahme Landratsamt Freising Gesundheitsamt

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Gesundheitsamt vom 22.02.2021

Infektionsschutzgesetz §§ 37,38,41;

Es ist zu berücksichtigen, dass keine Brunnenanlagen bis 500 m in Grundwasserfließrichtung aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht für den menschlichen Gebrauch entstehen. Alle Gebäude sind an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde sind keine Trinkwasserbrunnen innerhalb von 500m Umkreis bekannt. Der Wasserzweckverband wurde im Verfahren beteiligt und erhebt diesbezüglich keine Einwände. Der Friedhof wird an die kommunale Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0 - ohne GRin Kürzinger -

TOP 2.1.4 Stellungnahme Landratsamt Freising Kreisarchäologie

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisarchäologie vom 18.02.2021

In unmittelbarer Nähe zur oben genannten Planung befindet sich das Bodendenkmal D-1-7636-0140 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) sowie D-1-7636-0206 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Aufgrund der hohen Denkmaldichte ist mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen. Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Hinweise über die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis werden angepasst. Im Umweltbericht werden die benannten Bodendenkmäler, soweit noch nicht vorhanden, ergänzt. Ebenso wird der Bereich zu den Bodendenkmälern um die gegebenen Informationen erweitert und die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens hinzugefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Die Hinweise zum Bebauungsplan sowie der Umweltbericht werden entsprechend dem Sachvortrag überarbeitet bzw. ergänzt.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0 - ohne GRin Kürzinger -

TOP 2.1.5 Stellungnahme Landratsamt Freising Altlasten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Bodenschutz/Altlasten vom 26.02.2021

Die Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 130 "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße in Neufahrn sind im Altlastenkataster derzeit nicht eingetragen. Dem Landratsamt Freising - Sachgebiet 41/Bodenschutz - lagen bisher keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor, die zu einer Eintragung im Altlastenkataster hätten führen müssen. Die Tatsache, dass die Behörde keine Kenntnis über schädliche Bodenverunreinigungen hat, schließt deren Vorhandensein nicht generell aus. Laut Planbeschreibung ist das überplante Gebiet 1,66 ha groß. Davon sollen 0,56 ha neu versiegelt werden. Altlasten sind laut Begründung zum Bebauungsplan nicht zu erwarten. Baugrund- bzw. Altlastenuntersuchungen liegen aktuell nicht vor. Aktuell wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan sieht künftig eine Friedhofserweiterung als öffentliche Grünfläche vor. Demnach sind die sog. Prüf- und Maßnahmewerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.mit Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung für die jeweilige Nutzung (hier: Park - und Freizeitanlagen) einschlägig. Diese Prüfwerte sind nachweislich einzuhalten.

Sollten sich im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder in der Bauphase Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist das Landratsamt Freising - Umweltamt - unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. In diesem Zusammenhang bitte wir um eine Änderung in den Hinweisen zum B-Plan. Hier wurde wohl versehentlich das "Amt für Naturschutz" als zu verständigende Behörde aufgenommen.

Das Thema " Oberboden" wurde im Bebauungsplan nicht behandelt. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSch G sowie §§ 1, 202 BauGB sind bei allen Bau-und Planungsmaßnahmen die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass das im Zuge der Baumaßnahmen (z.B. öffentl. Straßen,Geh-und Radwege, Stellplätze,Kerzenhaus usw.) anfallende Bodenmaterial möglichst im Plangebiet zu verwerten ist. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Der Nachweis bzw. die Umsetzung des schonenden (fachgerechten) Umgangs mit dem Boden kann in der Regel mit einem Bodenmanagementkonzept erfolgen. Dieses Konzept ist sinnvoll um Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen. Inhalt des Bodenmanagementkonzepts ist u.a: Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens / Erdmassenberechnungen/ Mengenangaben bezüglich künftiger Verwendung des Bodens / direkte Verwendung im Baugebiet / außerhalb des Baugebietes / Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung / bei Zwischenlagerung Anlage von Mieten nach DIN 19731/ Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen/ Ausweisung von Lagerflächen/ Ausweisung von Zuwegungen / Ausweisung von Tabuflächen (z.B. Flächen mit keiner bauseitigen Beanspruchung) / Geeignete Witterung

Hinweis zum Flächenverbrauch:

Laut Begründung zum Bebauungsplan beträgt die Größe des neuen Plangebietes 1,66 Hektar. Davon werden ca. 0,56 ha versiegelt.

In Bayern soll sorgsamer mit der Fläche umgegangen werden. Daher wird in Bayern eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt (siehe auch Koalitionsvertrag S. 30).

Die Fläche Bayerns beträgt 7.055.000 Hektar. Anteilig auf das Gemeindegebiet Neufahrn (4551 Hektar) heruntergerechnet ergäbe sich für die Gemeinde Neufahrn ein jährlicher Flächenverbrauch von 1,18 Hektar. Dieser sollte in der Regel nicht überschritten werden. Mit der Ausweisung der Friedhofserweiterung wäre bereits ca. 50 % der jährlichen Fläche für den Gemeindebereich Neufahrn ausgeschöpft.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen zum Umgang mit Oberboden wird die Bezeichnung „Amt für Naturschutz“ wird in „Landratsamt Freising – Umweltamt“ korrigiert.

Im Bebauungsplan sind jedoch entgegen der Stellungnahme Aussagen zum Umgang mit Bodenmaterial vorhanden. Der Umgang mit während der Bautätigkeit anfallendem Oberboden, zur Lagerung und zur Verwendung ist unter Buchstabe F der textlichen Hinweise zur Grünordnung Nr. 1 behandelt. Um einen schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten wurden darüber hinaus umfassende Vorgaben zu versickerungsfähigen Belägen und Pflanzenverwendung festgesetzt. Von der Festsetzung eines Bodenmanagementkonzeptes wird abgesehen.

Der Hinweis zum Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich jedoch nur ca. 0,37 ha versiegelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Der Hinweis zur Bauleitplanung wird entsprechend korrigiert.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0 - ohne GRin Kürzinger -

TOP 2.1.6 Stellungnahme Landratsamt Freising Immissionsschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Immissionsschutz vom 17.03.2021

Aufgrund der Nähe zum mit B-Plan "Wohngebiet zwischen Trentiner und Robert-Koch-Straße" festgesetzten allgemeinen Wohngebiet empfehlen wir die Müllabholungen ausschließlich in der Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr durchführen zu lassen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Regelung von Abholungszeiten für Müll ist in einem Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Grundsätzlich wird die Abholung aber, wie im Gemeindegebiet üblich, in den vorgeschlagenen Abholzeiten liegen. Da es sich um ein kommunales Vorhaben handelt, kann die Gemeindeverwaltung hier stets lenkend eingreifen, wenn sich ein Handlungsbedarf ergibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0 - ohne GRin Kürzinger -

TOP 2.1.7 Stellungnahme Landratsamt Freising Naturschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Naturschutz vom 15.03.2021

-
- ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

1. Für die öffentlichen Fuß- und Radwege fehlt die Festsetzung einer Belagsart.

-
- ☒ Rechtsgrundlagen

§ 1 a, Abs. 2 und 3 BauGB
Art. 11 a BayNatSchG

-
- ☒ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu 1. Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen und um den K-Faktor von 0,2 zu rechtfertigen sind Fuß- und Radwege in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

-
- ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Bei den Pflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.
Pflanzen sind dann autochthon, wenn sie aus dem Samen wildwachsender Stammpflanzen vermehrt wurden.
Diese Stammpflanzen müssen sich nachweislich ohne menschliche Hilfe in der freien Landschaft angesiedelt haben. Solche Pflanzen sind beispielsweise natürlich entstandene Landschaftshecken und Waldränder.
Gekennzeichnet sind diese autochthonen Pflanzen mit dem EAB – Gütesiegel (Erzeugergemeinschaft Autochthoner Baumschulerzeugnisse).
Der Herkunftsnachweis der autochthonen Pflanzen ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor der Pflanzung zu erbringen.
2. Bei den Ansaaten ist autochthones Saatgut zu verwenden. Der Herkunftsnachweis des autochthonen Saatguts ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor der Ansaat zu erbringen.
3.
 - Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
 - Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
 - Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
 - Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

4. Es sollte geprüft werden, ob **Beleuchtungsanlagen** reduziert oder vermieden werden können.

Folgende lichttechnische Prüfkriterien sollten beachtet werden:

- Wahl des Standortes der Beleuchtungsanlagen so, dass empfindliche Biotope durch die Reichweite des Lichtes nicht betroffen werden
- Minimierung der eingesetzten Lichtmenge so weit wie möglich, sowohl von der Anzahl der Lampen als auch von der Leistung (Wattzahl) der einzelnen Lampen
- Die Leuchtgehäuse sollten das Licht nur in die tatsächlich gewünschte Richtung abstrahlen. Zur Minimierung der lateralen Reichweite sollten Leuchten möglichst niedrig installiert werden.
- Auf die flächenhafte Ausleuchtung heller Fassaden sollte ganz verzichtet werden. Licht-durchstrahlte Glasbauten sollten mit Abdunklungseinrichtungen (UV-filterndes Glas) versehen werden. Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-armen Lichtspektren (Natriumdampflampen) oder LED-Lampen sollten in der Regel gegenüber allen anderen Lampentypen bevorzugt verwendet werden.
- Außenleuchten müssen insektendicht schließen (ohne Kühlschlitze o.ä.)
- Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen sollte nur zu den unbedingt erforderlichen Zeiten erfolgen, sowohl durch jahreszeitliche als auch tageszeitliche (nächtliche) Schalttechnik. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nächtliche Beleuchtungsintervalle eingerichtet werden.

Ziel: Minimierung der Fernwirkung der Beleuchtungsanlagen und damit Minimierung der potentiellen Beeinträchtigung nachtaktiver Arten durch Lichtemissionen während der Nachtstunden.

5. Spiegelnde Fassaden und Fenster, sowie großflächige Glasflächen, z. B. Abschirmungswände, Lärmschutzwände oder gläserne Durchgänge, verursachen **Vogelschlag**.

Zur Vermeidung kann strukturiertes, mattiertes oder bedrucktes Glas verwendet werden.

Maßnahmen gegen Vogelschlag sollten schon in der Planungsphase und in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Bei der Gestaltung des Außenraums ist zu beachten, dass Vögel die Spiegelung von Bäumen, Hecken und Himmel nicht als solche wahrnehmen können. Fassadenbegrünung eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht zur Gestaltung der Architektur und des Freiraumes, da keine Spiegelungen entstehen.

Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, Vogelschlag zu verhindern.

Nur **vollflächig markierte** Scheiben sind als Hindernis für Vögel erkennbar. Schon **2mm breite Streifen in 30mm Abstand** oder kontrastreiche Punkt- und Gittermuster können wirkungsvoll Vogelanzug verhindern.

Um den Eindruck einer Durchflugsmöglichkeit zu vermeiden, dürfen **die freien Stellen** in einem Muster **nicht größer als 10 bis 15 cm** sein.

Außenjalousien sowie Metall- oder Holzlamellen mit **maximal 10 bis 15 cm** Zwischenraum sind ebenfalls ein guter Vogelschutz.

Schwarz- orange Markierungen vereinen die Vorteile von sehr unterschiedlichen Reflexions- und Kontrasteigenschaften (verschiedene tageszeitliche Lichtbedingungen und jahreszeitlich verschieden reflektierende Vegetation).

In dem Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben. Diese ist im Internet als pdf-Datei abrufbar: www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf

6. **Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster von der planenden Gemeinde Neufahrn unverzüglich nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durchzuführen.**

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Freising hat die Möglichkeit, die Flächen direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren. Wir bitten die Gemeinde, die Flächen mit unten angegebenen A/E-Flächen Meldebogen (mit Luftbild, möglichst in digitaler Form) nicht an das Landesamt für Umwelt (LfU), sondern direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) zu senden.

So werden Doppelangaben vermieden und der Prüfaufwand durch die UNB verringert.

Auf der Internetseite des LfU:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/index.htm>

finden Sie:

- A/E-Flächen Meldebogen
- den Meldebogen für das Ökokonto,
- ein Muster für einen ArcView-Shapefile zur Digitalisierung der Teilflächen z.B. in FIS-Natur.

7. Die Anlagen 2, 3 und 4 fehlen und sollten im nächsten Verfahrensschritt ergänzt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Mögliche Belagsarten für Erschließungsflächen auf öffentlichen Grundstücken sind unter Festsetzungen Buchstabe E §1 Abs. 1 und Abs. 3 geregelt. Aus Gründen der Barrierefreiheit, Dauerhaftigkeit und qualitativen Nutzung ist für Fuß- und Radwege sowie Zugangsplätze im Friedhof auch eine Befestigung mit Asphalt und Pflaster möglich. Auch wird die Verwendung von Dränasphalt ermöglicht, was in der Objektplanung bereits für den Bereich des Friedhofs übernommen wurde. Bei der Verwendung des Kompensationsfaktors wird somit differenziert:

Flächen mit Plattenbelag und Asphalt werden mit Faktor 0,3 berechnet, Flächen mit wassergebundenen Belägen wie Kies, Schotterrasen oder Dränasphalt mit Faktor 0,2 angerechnet. Versiegelung und Oberflächenabfluss können durch die verwendeten Beläge reduziert werden. Die Objektplanung sieht zudem die Versickerung des Oberflächenwassers für den Friedhofsbereich über wegebegleitende Mulden vor. Weitere Festsetzungen sind daher nicht notwendig.

Zu fachlichen Hinweisen:

Zu 1. und 2.

Für innerörtliche Bereiche wird keine Verwendung von autochthonem Saatgut und Pflanzenmaterial vorgeschrieben.

Zu 3., 4. und 5.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten wurden bereits unter Buchst. C § 3 Abs. 2 Festsetzungen zu insektenfreundlicher Beleuchtung im Bebauungsplan getroffen. Des Weiteren ist zum Schutz von Vögeln der Hinweis D Nr. 5) zum Artenschutz durch Verweis auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ vorhanden. Eine Beleuchtung ist nur straßen- und wegebegleitend geplant, die Friedhofsfläche selbst wird nicht mit Leuchten ausgestattet. Dem fachlichen Hinweis ist damit bereits entsprochen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Zu 6.

Die für die Bauleitplanung notwendigen Ausgleichsflächen werden, wie stets, an die zuständigen Stellen gemeldet.

Zu 7.

Die nachfolgenden Anlagen werden im nächsten Verfahrensschritt der Begründung beigelegt. Es handelt sich hierbei teilweise um Dokumente aus anderen Bebauungsplänen, die jedoch Informationen für den vorliegenden Bebauungsplan enthalten.

- Anlage 1: Artenliste für Gehölzpflanzungen
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner und Robert-Koch-Straße“ – Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Potenzialabschätzung
- Anlage 3: Ergänzung der Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 124
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Logistikpark-Römerweg“ – Plan Ausgleichsfläche 3

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen. Die Begründung wird im nächsten Verfahrensschritt um die im Sachvortrag genannten Anlagen ergänzt.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0 - ohne GRin Kürzinger -

TOP 2.1.8 Stellungnahme Deutsche Telekom

Sachverhalt:

Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 24.03.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich der Gardolostraße befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom GmbH wird selbstverständlich in den Spartengesprächen beteiligt. Im Bebauungsplan vorgesehene Pflanzungen halten ausreichende Abstände zu den bestehenden Leitungen ein. Im Bebauungsplan ist keine Änderung der Planung zu veranlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0 - ohne GRin Kürzinger -

TOP 2.1.9 Stellungnahme Agenda 21

Sachverhalt:

Stellungnahme der Agenda 21 vom 24.03.2021

Vorab: Das Problem des Baugebietes BBP124 und BBP130 ist die Straßenführung der Trentiner Straße, die nun zur Verbindungsstraße wird, die das Mintrachinger Feld mit den Schulen und dem Einkaufszentrum über den Kreisel zwischen Grünecker – Neufahrner Straße und den Kurt-Kittelring verknüpft und umgekehrt.

Entsprechend dieser wichtigen Funktion hätte die Gesamt-Straßenplanung schon zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (2016) in das Verkehrs-Konzept der Gemeinde hinreichend eingearbeitet werden müssen, denn die Voraussetzungen für gute und sichere Wege können nur in den frühen Planungsphasen geschaffen werden.

- Immer noch unklar ist die Frage des Fahrrad- und Fußweg-Anschlusses an den Kurt-Kittelring bei dem bekanntermaßen Fuß- und Radweg auf der westlichen Seite liegen und der jetzt in Planung befindliche Teil auf der östlichen Seite, der mit dem Ende der Friedhofserweiterung aufhört.*

Wird er auf der östlichen Seite weitergeführt, wenn nein, wie ist dann die Gestaltung an den Feuerwehrausfahrten? Wo erfolgen die Querungen für Fußgänger und Radfahrer der Grünecker/Neufahrner bzw. der Trentiner Straße?

- Wegen der Unklarheiten auch im südlichen Teil BBP130– Anknüpfung der Trentiner Str. an die Gardolo und Robert-Koch-Str. (auf Anfrage der Agenda21 konnte nicht geklärt werden, ob die entstehende Verkehrsinsel als Kreisverkehr oder jeweils auch mit Gegenverkehr umfahren wird) schlägt die Agenda21 vor, einen gesonderten BBP für die Trentiner Straße vom Kreisverkehr bis Robert-Koch-Gardolostraße aufzustellen, der möglichst bald umgesetzt werden muss, da die Friedhofserweiterung erst für 2024/2025? geplant ist. Gegebenenfalls muss für eine sichere Ersatzlösung für den östlichen Fuß- und Radweg gesorgt werden

- Der bereits vorhandene Mehrzweckstreifen könnte vielleicht hier hilfreich sein, vorausgesetzt: nur der Schleppkurvenbereich des Mehrzweckstreifens wird von Bus-, Entsorgungs-, Versorgungsfahrzeugen oder Feuerwehrfahrzeugen bei Bedarf genutzt. Die anderen Bereiche dürfen, was für Autofahrer deutlich erkennbar sein muss, z. B. durch Belagwechsel, nicht bzw. nur im Notfall benutzt werden

- Ein weiterer Punkt, der nun schon hier erwähnt werden soll: für einen Baum sollen mind. 24 qm Vegetationsfläche gesichert werden, (Textliche Festsetzungen zur Grünordnung §2 Baum- und Heckenpflanzungen (3)) was bei der Darstellung im Bebauungsplan für die Straßenbäume nicht der Fall ist (6 m X 2,15 m), da ja auch der Grünstreifen noch verkleinert wurde (selbst 3,15 m wären nicht ausreichend).

S.3 Planungskonzept allgemein

Architektonische Einfriedungen in Form von Stampf- oder Stahlbetonwänden schirmen den Friedhof gegenüber den westlichen Verkehrsflächen ab.

Lückenlose Mauern sollten vermieden werden, durch vergitterte Lücken ohne Sockel ist einerseits eine Begrünung der Betonwände möglich, andererseits ist die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gegeben.

Auch Gabionen, befüllt mit Sand-Erdgemisch sind denkbar, begrünt mit z. B. Steingartenpflanzen. Möglich, dass sie von Eidechsen und Solitärinsekten als Biotop nutzbar sind.

Im öffentlichen Straßenraum werden wegbegleitend Baumreihen angeordnet.

An welche Bäume wird hier gedacht? Auf die geforderte Vegetationsfläche ist zu achten s.o., evtl. ist es möglich die Friedhofsmauer weiter nach Osten zurückzusetzen. Der öffentliche Raum wird dadurch erweitert und verbessert, und es können, wie eigentlich vorgesehen, große Bäume gesetzt werden.

Der Friedhof als öffentliche Grünfläche wird großzügig mit Bäumen überstellt. und zusätzlich durch Heckenpflanzungen gegliedert.

Große Teile der Grünflächen werden als extensive Wiesen ausgeführt.

Vorgaben für notwendiges Saatgut fehlen. Empfehlung der Agenda hier autochthones Saatgut für die extensiven Wiesen.

S.4 Grünordnerische Festsetzung

4.3 Gestaltungsfestsetzung

Ein Schmuckbrunnen könnte das Gelände auflockern, er kann gleichzeitig als Tränke für Vögel und Kleinsäuger dienen.

Auch sollten bereits Sitzgelegenheiten eingeplant werden, möglichst in schattigen Bereichen. zu 4.5 Erschließung s. o. Vorab:.

4.5.1 Gut ist, dass die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer aus den Wohngebieten zum Erholungsraum nun auch im nordöstlich Bereich gegeben ist, durch einen öffentlich Fuß- und Radweg.

S. 9 Anlage 1 Artenliste für Gehölzpflanzungen

Die Auswahlmöglichkeiten sind artenreich und viele auch als Vogelnährgehölze wertvoll.

Den parkähnlichen Charakter der Friedhofserweiterung können durchaus auch nicht-heimische Solitäräume bereichern, die den Besuchern besonders ins Auge fallen, wie z.B. Paulownie, Walnuss, Magnolie, Tulpenbaum, Ginkgo u.a.

Ansonsten sollten auch z. B. Blutbuche, Esskastanie, Sorbus-Arten – bzw. Arten, die im üblichen Ortsbild weniger vorkommen und durch besondere Blüten, Früchte oder auch Laubfärbung auffallen, hier Vorrang haben.

Es fehlt auch hier die Vorgabe für die extensiven Wiesen: Autochthones Saatgut

Anlage 1

Heckengehölze: hier bietet sich zusätzlich Schmetterlingsflieder an, der als Nahrungsquelle für Schmetterlinge dient und den parkähnlichen Charakter unterstreichen kann.

Umweltbericht

S. 9 Schutzgut Arten und Lebensräume

Redaktioneller Hinweis: Nur am südöstlichen und am nordöstlichen Rand, entlang der bestehenden Feldwege, befinden sich Gehölze (wie auch im Plan eingezeichnet).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Verkehrsplanung, Anschluss an den Kurt-Kittel-Ring und Anknüpfung Straßennetz

Das aktuelle Bebauungsplanverfahren sieht nur den Teilbereich der Straße entlang des Friedhofsgeländes vor. Die Fortführung des Fuß- und Radweges ist in einer späteren Planung zu klären. Eine abschnittsweise Planung stellt keinen Mangel dar, da sicherlich für eine gute Querungsmöglichkeit im weiteren Verlauf gesorgt werden kann. Der jetzt geplante Straßenraum in den Bebauungsplänen Nrn. 124 und 130 entspricht vollumfänglich den Anforderungen an eine gute innerörtliche Straßenplanung. Die Aufstellung eines eigenen Bebauungsplanes, welcher ausschließlich zur Klärung der Verkehrssituation dient, ist demgemäß nicht erforderlich. Bis zur Errichtung des separaten Fuß- und Radweges kann der neu geschaffene Mehrzweckstreifen genutzt werden. Die Verfügbarkeit ist ggf. durch Verkehrszeichen sicherzustellen.

Zu Planungskonzept, Vegetationsflächen und Mauergestaltung

Durch die Verwendung von geeignetem Straßenbaums substrat entstehen durchwurzelbare Bereiche auch unter Belagsflächen. Das Gestaltungskonzept wurde vom Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan schafft hierzu den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung.

Durchgängige Mauern zur Straßenverkehrsfläche schützen den sensiblen Bereich eines Friedhofs vor Verkehrslärm und bilden dahinter einen getrennten ruhigen Raum. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist in Bereichen im Norden, Süden und Osten durch die vorgesehenen Heckenstrukturen und Festsetzung zur Ausführung von Zäunen gewährleistet.

Hinsichtlich des zu verwendenden Saatgutes und Pflanzenmaterials wird innerorts von der Gemeinde keine Festsetzung von autochthonem Saatgut getroffen.

Auf einen breiteren Pflanzstreifen an den Straßen wird zugunsten einer sicheren, ausreichend breiten Fuß-/Radweg-Verbindung und einer größeren Friedhofsfläche, welche gleichzeitig auch als Park nutzbar ist, verzichtet.

Die Objektplanung sieht mehrere Wasserstellen sowie ein Becken am südlichen Platz vor. Die exakte Ausführung wird im Rahmen der Objektplanung geklärt. Dieses gilt auch für die exakte Aufstellung der Sitzmöglichkeiten. Mehrere Sitzmöglichkeiten sind im Bereich der Urnenwand vorgesehen. Weiter Sitzmöglichkeiten können im Rahmen der Objektplanung geprüft werden. Festsetzungen hierzu sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Zu Artenliste für Gehölzpflanzungen und Hinweisen

Die Artenliste für die Baum- und Strauchpflanzungen wird um die vorgeschlagenen Arten ergänzt. Die Verwendung von autochthonem Saatgut für die Wiesenfläche wird nicht festgesetzt da die Gemeinde innerorts keine entsprechenden Festsetzungen trifft.

Der redaktionelle Hinweis zur Lage der bestehenden Gehölze wird in die Bauleitplanung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Die Bauleitplanung wird entsprechend ergänzt bzw. angepasst.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 2.1.10 Stellungnahme Abwasserzweckverband

Sachverhalt:

Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes vom 31.03.2021

Hinweis:

Im Südwesten des beplanten Gebietes im Bereich des öffentlichen Straßenbereiches verläuft in einer Tiefe von ca. 2,80 m (Sohltiefe) ein Schmutzwasserkanal DN250.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schmutzwasserkanal verläuft in der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich keine Änderung vor und kann unverändert bleiben. Der Abwasserzweckverband wird, wie stets jederzeit, auch bei den Spartengesprächen beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 2.1.11 Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 17.02.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-1-7636-0206 - „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

D-1-7636-0140 - „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

D-1-7636-0217 - „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

D-1-7636-0205 - „Bestattungsplatz mit Grabgarten und Kreisgraben sowie Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der unmittelbaren Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, die sich auch in der hohen Dichte an Bodendenkmälern niederschlägt, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verlagerung der Friedhofserweiterung an eine andere Stelle ist aufgrund des Bestandes sowie der vorhandenen Eigentumsverhältnisse nicht zielführend.

Der textliche Hinweis über die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wird wunschgemäß angepasst und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.

Angrenzende Bodendenkmäler werden gleichfalls in der Planzeichnung ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Die Bauleitplanung samt Umweltbericht wird entsprechend um die Angaben aus dem Sachvortrag zu den Bodendenkmälern ergänzt.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 2.1.12 Stellungnahme Heinz Entsorgung GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Heinz Entsorgung GmbH vom 11.02.2021

Aus der Planung ist leider aktuell nicht ersichtlich ob die LKW-Durchfahrt von der Robert-Koch-Straße in die Gardolostraße weiterhin gewährleistet ist.



Sollte hier keine Möglichkeit der Durchfahrt vorgesehen sein, ist es erforderlich, dass die Fahrzeuge jeweils in der Straße eine geeignete Wendemöglichkeit vorfinden.

1. Robert-Koch-Straße

Hier wäre denkbar an der Zufahrt zum Parkplatz Friedhof zu wenden.

Klärung bedarf die Tragfähigkeit und die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Erlaubnis zur Befahrung

2. Gardolostraße

Hier müssen die Anschlüsse Watzmannweg erreichbar bleiben, somit wäre eine Wendemöglichkeit

von Nöten. Ob dies an der Einmündung möglich ist, kann ich leider aus den Satellitenbildern nicht

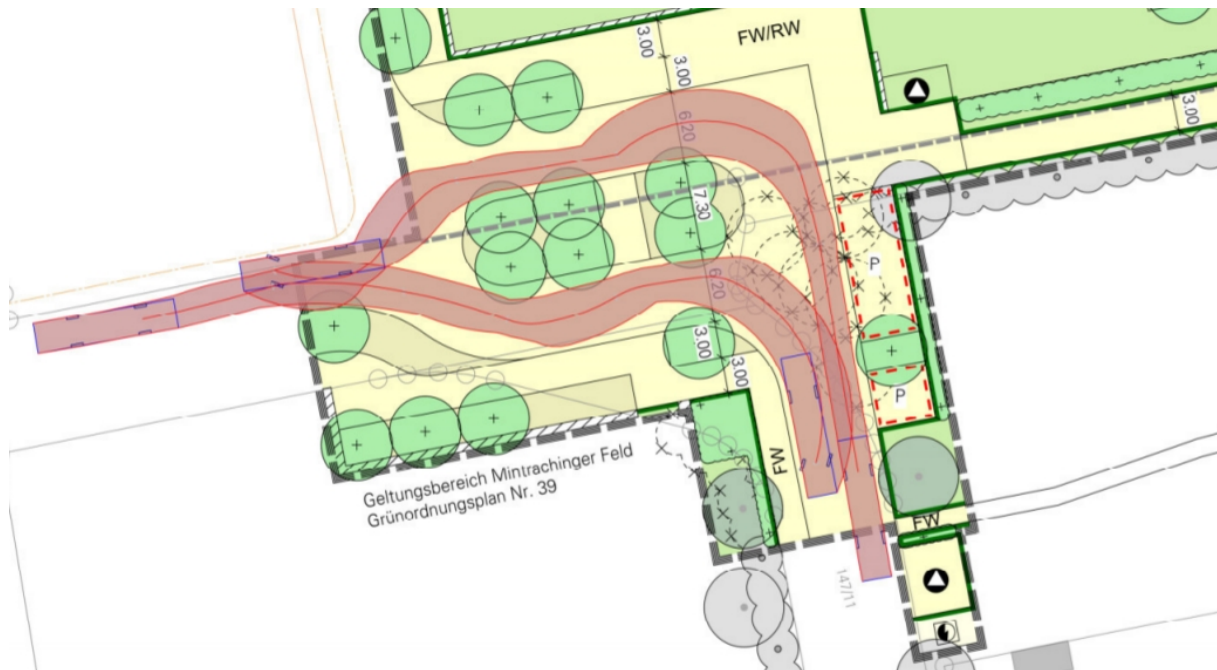
entnehmen. Bei Bedarf müsste das bei einem Vor-Ort-Termin geklärt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine ungehinderte Durchfahrt von der Robert-Koch-Straße zur Gardolostraße ist weiterhin gewährleistet. Der Anschluss an den Watzmannweg bleibt unverändert erreichbar.

Die gesicherte LKW-Durchfahrt für das 4-achsige Müllfahrzeug wurde mittels Schleppkurve überprüft. Die nachfolgende Darstellung mit Erläuterung wird der Begründung beigelegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Die Begründung zur Bauleitplanung wird um die Darstellung und Erläuterung der Schleppkurven für das Müllfahrzeug ergänzt.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 2.2 Beschluss zur Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung der vorher gefassten Würdigungsbeschlüsse mit Stand 20.09.2021, die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3 Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehöriger 27. Flächennutzungsplanänderung; Vorstellung der Planung und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

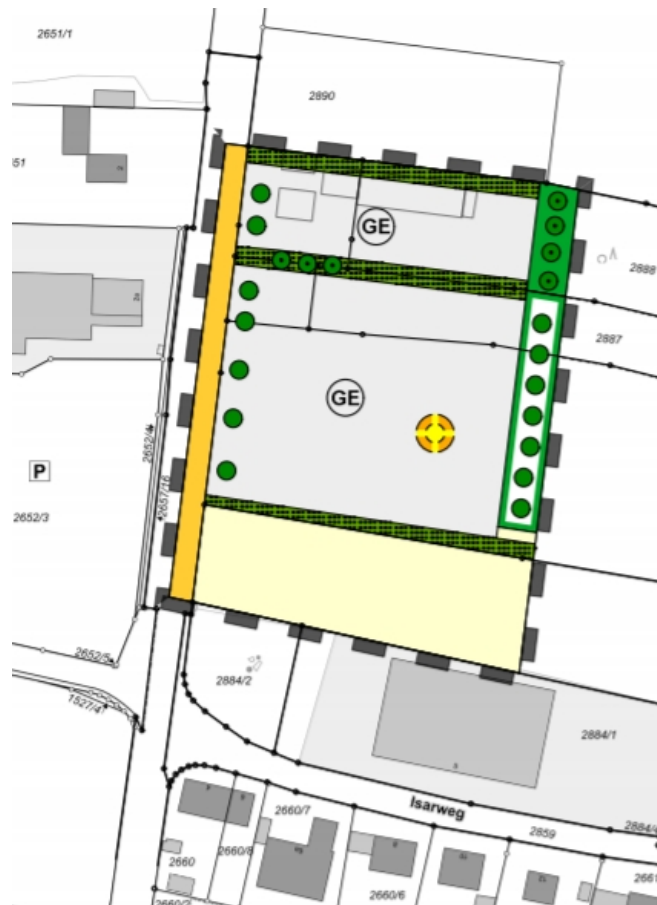
Der Mintrachinger Norden, östlich der Bundesstraße, soll mit einer Gewerbegebietsentwicklung abgerundet werden. Hierzu wurde bereits gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2021 beim Landratsamt beantragt, das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ entsprechend zu ändern. Der Kreistagsausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur hat in der Zwischenzeit dem Antrag zugestimmt und das Verfahren hierzu wird derzeit durchgeführt.

Mit Beschluss vom 17.05.2021 hat der Gemeinderat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ beschlossen.

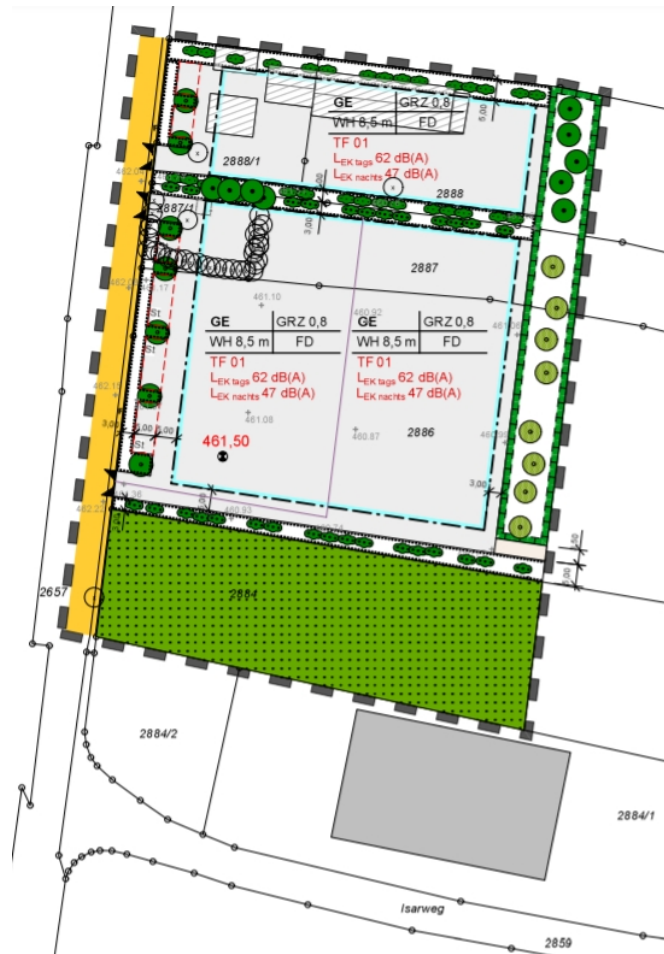
Zwischenzeitlich wurde je ein Vorentwurf für die Bauleitplanungen erarbeitet. Neben dem gewerblichen Bedarf des anzusiedelnden Betriebs wurden auch Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Die Dachflächen sind zur Begrünung und zur regenerativen Energieerzeugung vorgesehen, auch die Wände sollen teilweise begrünt werden. Die Betriebsflächen sollen von ökologisch hochwertigen Grünflächen eingefasst werden, die dem Gedanken des Zero-Impakt Rechnung tragen. Die Planungen werden in der Sitzung vorgestellt.

Die zeichnerische Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist nachfolgend eingefügt.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes



Entwurf Bebauungsplan Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“



Die Bauverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen auf dieser Grundlage für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ die Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer erläutert den TOP.

GR Rübenenthal fragt an wie weit die Planung fortgeschritten ist? Er regt eine Ausrichtung der Gebäude von Ost nach West an, um die Attraktivität im Sinne des Ortbildes zu haben.

BAL Schöfer antwortet, dass im Moment im Plan nur ein Bauraum dargestellt ist und insofern dieser noch keinen Aufschluss über die tatsächlich beabsichtigte Bebauung gibt. Er zeigt eine Orientierung im vorderen Bereich zur Straße hin, mit Zufahrtsbereich und im hinteren Bereich Lager- und Werkstattnutzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Vorentwürfe zu den Bauleitplanungen zustimmend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 1

TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion: Anschaffung eines Schließfachschrank mit E-Ladefunktion vom 09.06.2021

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion des Neufahrner Gemeinderats hat mit Schreiben vom 09. Juni 2021 beantragt, die Anschaffung eines Schließfachschrank mit E-Ladefunktion und dessen Aufstellung an exponierter Lage zu untersuchen. Des Weiteren sollen auch von der Verwaltung Fördermöglichkeiten geprüft werden. Der Antrag der SPD-Fraktion ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Errichtung einer Schließfachanlage mit integrierter Ladevorrichtung (z. B. für Tauschakkus für E-Bikes, GPS-Geräte, Mobiltelefone etc.) ist nicht nur eine Serviceleistung der Gemeinde Neufahrn an die Bürgerinnen und Bürger, sondern kann u. a. auch einen positiven Effekt auf die Aufenthaltsqualität und die Verweildauer im direkten Umfeld haben. Für Radfahrende wie auch für Besucher des Ortszentrums besteht somit die Möglichkeit persönliche Wertgegenstände wie Fahrradhelm, Rucksäcke, Einkaufstaschen oder ähnliches unterzubringen.

Dadurch beschränkt sich der Nutzerkreis nicht nur auf Pedelec- und E-Bike-Fahrer.

Die Kosten eines Schließfachschrank mit 3 großen Fächern und 3 Ladevorrichtungen mit Münzpfandschließung belaufen sich auf ca. € 5.000,00, zzgl. MwSt. Zusätzliche, kleinere Tiefbaumaßnahmen sind zu prüfen. Abhängig von der Nutzungshäufigkeit fallen während des Ladevorgangs Kosten für die abgegebene Strommenge an.

Diskussionsverlauf:

GR Heumann erläutert den Antrag der SPD Fraktion.

GR Langwieser sieht keinen Bedarf. Wer hat den Bedarf ermittelt? Wer haftet für evtl. entstandene Schäden?

GR Holzer äußert Bedenken in Bezug auf die Größe der Anlage. Auch die angegebenen Kosten in Höhe von 5.000 sieht er kritisch, da man die Infrastruktur erst dort bauen müsste.

GR Rübenenthal lehnt den Antrag aus haushaltstechnischen Gründen ab.

GR Heumann gibt an, dass lt. Auskunft von Herrn Weichwald aus dem Budget Bereich Mobilität noch mehr als die angegebenen 5000 € zur Verfügung ständen. Die Kosten wären sehr klar planbar. Die angedeuteten Tiefbaumaßnahmen wären relativ gering, da die Anlage nur festgeschraubt werden müsste.

Beschluss:

1. Die Anschaffung eines Schließfachschrank mit E-Ladefunktion durch die Gemeinde Neufahrn und die Aufstellung an einem exponierten Standort im Gemeindegebiet (z.B. vor dem VHS-Pavillon am Neufahrner Marktplatz) wird geprüft. Die Verwaltung soll außerdem etwaige Fördermöglichkeiten prüfen.
2. Die Prüfungsergebnisse werden dem zuständigen BUM-Ausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

3. Der Antragsteller soll der Verwaltung ggf. weitere Standorte vorschlagen, welche sich aus seiner Sicht in exponierter Lage befinden. Der Ausschuss beschließt bei grundsätzlicher Zustimmung auch über den bestgeeigneten Standort aus den genannten Vorschlägen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 14 - ohne GR Dr. Holzner - (abgelehnt)

TOP 5 Bekanntgaben

TOP 5.1 Nachtragshaushalt

Kämmerer Halbinger informiert, dass das Landratsamt die Genehmigung für den Nachtragshaushalt erteilt hat. Die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des LRA Freising hat vermerkt, dass es im Bereich der Kindertagesstätten keine Deckelung beim Defizitausgleich gibt. Insgesamt hat sich nach deren Einschätzung die finanzielle Lage, wie im Erstgenehmigungsschreiben, nicht verbessert obwohl die Gemeinde eine leichte Verringerung der Kreditaufnahme und eine entsprechend höhere Zuführung verzeichnet. Ansonsten keine weiteren Beanstandungen.

TOP 6 Anfragen

TOP 6.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 6.1.1 Luftfilter für Schulen und Kindergärten

GR Buschendorf fragt nach dem aktuellen Sachstand für die Beschaffung von Luftfiltern für Schulen und Kindergärten.

Bgm. Heilmeier berichtet, dass zwei geeignete Angebote vorliegen. Vergabebeschluss ist jedoch Thema des Finanzausschusses.

GR Seidenberger fragt warum die Angelegenheit zuerst nochmal in den Finanzausschuss muss, obwohl es im GR schon beschlossen worden ist. Hierdurch würde sich nochmal eine Verzögerung bis Ende des Jahres ergeben.

Bgm. Heilmeier gibt an, dass im ersten Schritt die finanziellen Auswirkungen geprüft wurden. Dann wurden die weiteren Punkte wie technische Ausführung und Fördermaßnahmen geklärt.

Die Angelegenheit wurde schnellstmöglich bearbeitet. Des Weiteren sagt er eine Überprüfung zu, ob es evtl. möglich ist, dass der Bürgermeister mit einem Ermächtigungsbeschluss den Auftrag sofort vergeben kann.

GL Meßner gibt an, dass die Zuständigkeit lt. Geschäftsordnung beim Ausschuss liegt. Die Unterlagen sind noch nicht vollständig geprüft. U.a. aus diesen Gründen kann es heute nicht beschlussmäßig behandelt werden. Grundsätzlich liegen die rechtlichen Voraussetzungen weder für eine dringliche Anordnung durch 1. Bürgermeister vor, noch für eine Behandlung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist nur beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 2 GO gegeben sind. In diesem Tagesordnungspunkt liegt jedoch keine ordnungsgemäße Ladung vor (Form und Frist gemäß Art. 45 Abs. 2 GO und den § 20 GeschO der Gemeinde Neufahrn).

Der TOP steht nicht auf der Tagesordnung (Gründe siehe oben – Unterlagen noch nicht vollständig geprüft). Der Gemeinderat ist hiermit nicht beschlussfähig.

TOP 6.1.2 Buslinie 694

GR Holzer fragt wann die offizielle Routenführung für die neue Buslinie, die im Dezember startet bekannt gegeben wird.

Bgm. Heilmeier wird bei Herrn Weichwald nachfragen.

TOP 6.1.3 Friedhofsbereich "Sternenkinder"

GR Seidenberger fragt an, warum der Bereich, wo persönliche Gegenstände niedergelegt wurden, nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung relativ schnell geräumt werden musste. Kann man evtl. die Friedhofsordnung anpassen?

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung durch das Standesamt zu.

TOP 6.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 6.2.1 Grundschule III

Bgm. Heilmeier teilt auf Anfrage aus dem Publikum mit, dass dieses Thema im Rahmen der Gesamtplanung der nächsten Jahre nochmal im Gemeinderat besprochen wird. Gewisse Grundentscheidungen können in diesem Jahr wahrscheinlich noch getroffen werden. Es geht hier auch um Flächen, die nur teilweise im Besitz der Gemeinde sind. Eine genaue Terminfestsetzung kann im Moment noch nicht gegeben werden.

TOP 6.2.2 Flächennutzungsplan

Bgm. Heilmeier teilt auf Anfrage aus dem Publikum, bis wann der Flächennutzungsplan veröffentlicht wird mit, dass vorab erst einmal eine Rahmenplanung im Gemeinderat vorgestellt wird. Die Flächennutzungsplanänderung wegen Neufahrn Nord-West ist schon beauftragt. Sie dauert ca. bis Sommer 2022.

TOP 6.2.3 Plakatierungsordnung

Bgm. Heilmeier gibt auf Anfrage aus dem Publikum an, dass es eine Verordnung gibt, wo und wie viele Plakate aufgehängt werden dürfen. Die Information, dass eine Partei Hohlkammer-plakate verwendet hat, wird an das Ordnungsamt weitergegeben.

TOP 6.2.4 Müllablage Volksfestplatz

Bgm. Heilmeier teilt auf Anfrage aus dem Publikum mit, dass ein Anbringen eines Bußgeldhinweisschilds überprüft wird.

TOP 6.2.5 Mülleimer in gedeckelter Form

Bgm. Heilmeier gibt auf Anfrage aus dem Publikum an, dass geklärt wird, ob es möglich ist, Mülleimer in gedeckelter Form im Gemeindegebiet aufzustellen.

Neufahrn, 16.12.2021

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Alexandra Machl

Protokollführung